

Tierarzt als Unternehmer



STEUERLICHE NEUERUNGEN 2020

Regelmäßige Neuerungen auf dem Gebiet des Steuerrechts beschert die Politik. Aus aktuellem Anlass möchte ich Ihnen zwei Neuerungen, die zum 1.1.2020 in Kraft getreten sind, vorstellen, die gerade auch für den tierärztlichen Beruf von Bedeutung sind.

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Als Grundregel erfassen Sie Gegenstände des Anlagevermögens (wie Narkosegerät, Ordinations-PC, die Einrichtung des Warteraums oder den Einbau einer Hundedusche – also Gegenstände, die für eine längere Zeit in der Praxis in Betrieb sind) in Ihrem Anlagenverzeichnis und berücksichtigen jedes Jahr eine Abschreibung in der Steuererklärung. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, die zwar über einen langen Zeitraum in der Ordi verwendet werden, jedoch wertmäßig nicht bedeutsam sind, gab es schon in der Vergangenheit die Möglichkeit der Sofortabschreibung für abnutzbares Anlagevermögen: Statt eines mühsamen Aufteilens über die Nutzungsdauer machen Sie die Betriebsausgaben gleich im Jahr der Anschaffung geltend.

Mit 1.1.2020 wurde die Wertgrenze nunmehr von € 400 auf € 800 angehoben. Kaufen Sie daher ein Mobiltelefon um € 550, mussten Sie den Betrag früher aufteilen – nun behandeln Sie Ihr Handy als geringwertiges Wirtschaftsgut: Die Sofortabschreibung mindert Ihren steuerpflichtigen Gewinn im Jahr der Anschaffung, muss aber nicht in Anspruch genommen werden, sondern obliegt Ihrer Wahl: Im Einzelfall kann eine Verteilung über die Nutzungsdauer vorteilhafter sein.

Die Wertgrenze ist auf das einzelne Anlagegut bezogen. Maßgeblich ist die Verkehrsauffassung, weil die Werte von Gegenständen, die eine Einheit bilden, zusammengezählt werden müssen: Kaufen Sie einen Laptop, können Sie die Anschaffungskosten von € 1.000 folglich nicht in Grafikkarte, Ladekabel, Dockingstation, Prozessor und Speicher zerlegen und so jeweils unter der Grenze verbleiben. In Bezug auf das Wartezimmer gilt beispielsweise, dass eine einheitliche Möbelgarnitur, die die wesentliche Einrichtung eines Zimmers bildet, nicht auf einzelne Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden kann. Beleuchtungskörper hingegen stellen grundsätzlich keine Einheit dar, außer wenn die Beleuchtungskörper im Raum aufgrund ihres Erscheinungsbilds eine Einheit ergeben: Ergebnis ist jedenfalls eine kasuistische Auslegung der Behörden, die wohl künftig an Bedeutung gewinnen wird.

Achtung: Die Grenze von € 400 für Kleinbetragsrechnungen im Sinne der Umsatzsteuer ist davon nicht betroffen und gilt weiterhin unverändert.

KLEINUNTERNEHMERGRENZE

Angepasst wurde aber die Grenze der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung von € 30.000 auf € 35.000. Dies wird für viele Berufseinsteigerinnen und Einsteiger eine Rolle spielen; die Möglichkeiten der „Option in die Steuerpflicht“ bleibt aber erhalten. Informieren Sie sich an dieser Stelle gezielt über diese wesentliche Gestaltungsfrage, die selbstverständlich auch Tierärztinnen und Tierärzte trifft, deren Umsätze um die Kleinunternehmergrenze oszillieren. Die Ausnahmeregeln rund um das einmalige Überschreiten um 15 % binnen fünf Jahren bleiben erhalten.

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRT

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.